

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23, 3.ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET "ERHOLUNGSPARK" FÜR DEN BEREICH NORDÖSTLICH DER BETRIEBSGEBÄUDE DER FIRMA HOLERT, WESTLICH DER NORDERSTRASSE UND SÜDLICH DER STRASSE "IM GRÜNDE"

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. 9. 1977 (BGBL I S. 1763), GEÄNDERT DURCH DIE VERORDNUNG VOM 19.12.1986 (BGBL I S. 2665)

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9/7 BauGB
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 3.ÄNDERUNG	§ 9/7 BauGB
	SONSTIGE SONDERRGEBIETE	§ 11 BauNVO
	HÖCHSTZULÄSSIGE GRUNDLÄCHE	§ 9/2 BauNVO
	ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 22a BauNVO
	BAUWEISE	§ 23/3 BauNVO
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND/ SICHTREIECKE	§ 9/17/0 BauGB
	STRASSENBEZUGSLINIE	§ 9/17/1 BauGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9/17/8 BauGB
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9/17/1 BauGB
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE/ SCHUTZGRÜN	§ 9/17/5 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN/ STELLPLÄTZE	§ 9/14 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR VORHÄNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELT-EINFLÜSSEN IM SINNE DES BUNDESMISSTANDSCHUTZGESETZES	§ 9/12/4 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9/12/5 a BauGB
	BAUM, ZU ERHALTEN	§ 9/12/5 b BauGB
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN/ LÄRM-SCHUTZWÄLL	§ 9/17/1 BauGB
	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	FAHRBAHN	
	GEWES	
	FLURSTÜCKSGRENZE	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	SICHTREIECK	

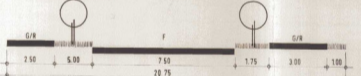
TEIL B : TEXT

Es gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23

Außerdem :

- In der abweichenden Bauweise dürfen Gebäude über 50 m Länge errichtet werden. (§ 23 Abs. 4 BauNVO)
- Auf den notwendigen Stellplatzflächen und öffentlichen Parkplätzen sind heimische Laubgehölze (Hochstamm) zu pflanzen, und zwar 1 Baum je 150 m² Stellplatzfläche (einschließlich Fahrgassen)
 - 1 Baum je 200 m² öffentlicher Parkplatz (einschließlich Fahrgassen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

STRASSENPROFIL



ÜBERSICHTSPLAN



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1966 (BGBL I S. 2253) sowie nach § 32 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1988 (GVBl. S. 68) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.06.1988 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23, 3. Änderung für das Gebiet "Erholungspark" für den Bereich nordöstlich der Betriebsgebäude der Firma Holert, westlich der Norderstrasse und südlich der Strasse "Im Grunde" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Die Stadtvertretung hat am 15.03.1988 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Kaltenkirchen, den 18. Aug. 1988

Bürgermeister

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 22.06.1988. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an dem Bekanntmachungstafel von ... bis zum ... durch Aushang in der ... an ... am ... erfolgt. Kaltenkirchen, den 18. Aug. 1988

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit von ... bis zum ... während folgender Zeiten ... Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in der ... durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kaltenkirchen, den 18. Aug. 1988

Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 13.06.1988 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Stadtvertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden. Kaltenkirchen, den 18. Aug. 1988

Kaltenkirchen, den 18. Aug. 1988

Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.03.1988 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Kaltenkirchen, den 18. Aug. 1988

Leiter des Katasteramtes

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.06.88 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Kaltenkirchen, den 18. Aug. 1988

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Dabei haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit von ... bis zum ... während folgender Zeiten ... Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in der Zeit von ... bis zum ... durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. Kaltenkirchen, den 18. Aug. 1988

Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 21.06.1988 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 21.06.1988 genehmigt. Kaltenkirchen, den 18. Aug. 1988

Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 22.06.1988 dem Landrat des Kreises Segeberg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 23.06.1988 Az.: 22.06.1988 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, die geltend gemachten Bauvorschriften behoben werden sind. Einmütig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden. Kaltenkirchen, den 24.06.1989

Bürgermeister

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgetriggert. Kaltenkirchen, den 24.06.1989

Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stellung, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.06.1988 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 26.06.1988 in Kraft getreten. Kaltenkirchen, den 25.02.1989

Bürgermeister